

für den Prozeß der Bewährung selbst stets ein wichtiges Kriterium ist, an dem der Fortschritt des Selbsterziehungsprozesses gemessen werden kann. Deshalb ist die Möglichkeit einer solchen gerichtlichen Auflage ausdrücklich im Gesetz als Maßnahme zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung vorgesehen (§ 349 Abs. 3 StPO). Der rechtspolitische Sinn dieser Bestimmung besteht darin, daß der Täter den Schaden, den er der sozialistischen Gesellschaft bzw. einzelnen Bürgern durch seine Straftat zugefügt hat, so schnell wie möglich wiedergutmacht.

Der Vollzug der Restfreiheitsstrafe kann angeordnet werden, wenn der Verurteilte böswillig die ihm auf erlegten Pflichten nicht erfüllt oder durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat (§ 45 Abs. 5 StGB). Der Begriff „auferlegte Pflichten“ umfaßt nicht nur die in § 45 Abs. 3 StGB vorgesehenen Maßnahmen, sondern auch die nach § 349 Abs. 3 StPO vorgesehene Wiedergutmachungspflicht. In § 350 Abs. 1 StPO wird die Bedeutung dieser Pflicht ausdrücklich hervorgehoben: Das Gericht hat mit Hilfe der Schöffen und anderer gesellschaftlicher Kräfte dafür Sorge zu tragen, daß der Verurteilte seine Pflichten als Bürger der DDR gewissenhaft erfüllt, insbesondere die sozialistische Gesetzmäßigkeit achtet und den ihm auferlegten Wiedergutmachungspflichten nachkommt.

Auch der StGB-Lehrkommentar geht davon aus, daß die Wiedergutmachung zu den nach § 45 Abs. 5 StGB verbindlich festgelegten Pflichten gehört, deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung vom Gericht bei der Entscheidung über die Verbüßung der Reststrafe zu beachten ist. Dabei wird ausdrücklich auf die Begründung zu § 35 StGB verwiesen<sup>2</sup>.

Allerdings hat nicht jede Nichterfüllung einer Wiedergutmachungsaufgabe nach § 349 Abs. 3 StPO zwingend den Widerruf der Strafaussetzung zur Folge. Zunächst muß immer geprüft werden, ob der Geschädigte die

gesetzlich möglichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Pfändung) in Anspruch genommen hat. Nur dann, wenn der Verurteilte schuldhaft die Wiedergutmachung des Schadens vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt, indem er z. B. häufig die Arbeitsstellen wechselt oder infolge Arbeitsbummelei ein so niedriges Arbeitseinkommen erzielt, daß eine Pfändung seines Arbeitseinkommens fruchtlos bleibt, kann von „Böswilligkeit“ gesprochen werden. Daraus erhellt, daß die böswillige Nichterfüllung auferlegter Wiedergutmachungspflichten in der Regel dann vorliegt, wenn sie mit „hartnäckig undiszipliniertem Verhalten“ als der 2. Alternative des § 45 Abs. 5 StGB gekoppelt ist.

Auch die in eine Bürgschaft aufgenommenen Verpflichtungen des Verurteilten werden vom Pflichtenbegriff des § 45 Abs. 5 StGB erfaßt. Eine nach § 45 Abs. 2 StGB übernommene Bürgschaft sollte inhaltlich so ausgestaltet sein, daß nicht nur die Verpflichtungen des Kollektivs zur Erziehung des Täters aufgenommen, sondern auch an das Verhalten des Verurteilten bestimmte Erwartungen geknüpft werden, deren böswillige Nichterfüllung das Kollektiv berechtigt, beim Gericht den Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe zu beantragen<sup>3</sup>.

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein weiteres Problem hingewiesen, das bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung bedeutsam ist: Die Wiedergutmachungsbereitschaft eines Täters während des Strafvollzugs kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst sein, so z. B. davon, ob und in welchem Umfang der Täter Unterhaltspflichten oder andere Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche Möglichkeiten der Erzielung von Einkommen ihm geboten wurden und ob sein Gesundheitszustand einen Einsatz im Arbeitsprozeß ermöglicht. Deshalb sollten die Führungsberichte zu dieser Frage ausführlicher Stellung nehmen, als das gegenwärtig noch der Fall ist.

*FRITZ SCHUMANN, Richter am Obersten Gericht*

<sup>2</sup> Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 7 zu § 45 (Bd. I, S. 196) und Anm. 3b zu § 35 (Bd. I, S. 174).

<sup>3</sup> Vgl. StGB-Lehrkommentar, Anm. 6 zu § 31 (Bd. I, S. 165), Anm. 3c zu § 35 (Bd. I, S. 175) und Anm. 5 zu § 45 (Bd. I, S. 195).

*HORST REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte bei Straftaten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

Stellung und Verantwortung der gesellschaftlichen Gerichte<sup>1</sup> erfordern, daß die staatlichen Rechtspflegeorgane eng mit ihnen zusammenarbeiten und solche Voraussetzungen schaffen, die ihnen eine effektive Tätigkeit ermöglichen. Dazu gehört u. a. auch, daß die Staatsanwälte und die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane den gesellschaftlichen Gerichten diejenigen Straftaten zur Beratung und Entscheidung übergeben, bei denen dafür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Seit dem Inkrafttreten des neuen StGB sind die Fälle der Übergabe von Strafsachen bei Delikten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zurückgegangen. Eine Ursache dafür besteht in Unklarheiten darüber, unter welchen Voraussetzungen eine solche Strafsache übergeben werden kann.

Mit den folgenden Ausführungen wird versucht, einige Kriterien für die Übergabe derartiger Strafsachen her-

auszuarbeiten. Die Darlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollen aber zum Erfahrungsaustausch anregen.

### Generelle Voraussetzungen für die Übergabe

Nach § 28 StGB beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Gerichte über Vergehen, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die strafrechtlich relevante Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist. Bei fahrlässigen Vergehen kann die Sache auch dann einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden, wenn durch das Vergehen zwar ein erheblicher Schaden verursacht wurde, jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Schuld des Täters, der Erziehungserfolg erreicht werden kann.

§ 28 StGB geht davon aus, daß es sich bei dem Täter in der Regel um einen erstmals straffällig gewordenen

<sup>1</sup> Vgl. Posorski, „Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 239 und 295.